

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2015
(Sillschlucht bei Innsbruck; Erweiterung der Baustellen-Fläche
und Ersatzzufahrt im Bereich Anbindung Bahnhof Innsbruck)
Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000**

Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht (Gewässerökologie)

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, idgF, wird Herr **Mag. Christian Vacha** zur **behördlich begleitenden Bauaufsicht** für das Fachgebiet **Gewässerökologie** zur Sicherstellung einer für den Fischaufstieg funktionsgerechten Ausführung der pendelnden Tiefenrinne im Zusammenhang mit der Herstellung der Fischpassierbarkeit in der Sill im Rahmen des im Betreff genannten Bauvorhabens bestellt.

Rechtsgrundlage

§ 3b Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
§ 120 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)

Begründung

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.12.2017, GZ. BMVIT-

220.151/0057-IV/IVVS4/2017, wurde der BBT SE die Genehmigung für die Änderung des Vorhabens "Brenner Basistunnel" betreffend Sillschlucht bei Innsbruck sowie Erweiterung der Baustellen-Fläche und Ersatzzufahrt im Bereich Anbindung Bahnhof Innsbruck („Änderung der Genehmigung 2015“) erteilt. Dieser Bescheid umfasst auch die Herstellung der Fischpassierbarkeit in diesem Bereich der Sill.

Gemäß Punkt III.6.11. der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen ist zur Sicherstellung einer für den Fischaufstieg funktionsgerechten Ausführung der pendelnden Tiefenrinne eine behördliche Bauaufsicht im Sinne des § 120 WRG mit limnologischer Kenntnis und Erfahrung im Wasserbau zu bestellen, wobei die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vor Baubeginn zur Sicherstellung der Kommunikation auf der Baustelle der Behörde eine fachkundige Ansprechperson namhaft zu machen hat und die Bestellung der behördlichen Bauaufsicht gesondert durch die Behörde erfolgt.

In Erfüllung dieses Auftrags hat die BBT SE mit Schreiben vom 27.6.2020 angeregt, auf das von der Tiroler Landesregierung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz bestellte gewässerökologische Aufsichtsorgan, Mag. Christian Vacha, zurückzugreifen, da dessen fachliche Eignung unbestritten sei, die Bestellung ökonomisch wäre und dazu beitrüge, Schnittstellen und Widersprüchlichkeiten zu vermeiden.

Gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Gemäß § 120 Abs 1 WRG kann die Wasserrechtsbehörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

Festzuhalten ist, dass dem ho. Bundesministerium kein Amtssachverständiger für Gewässerökologie zur Verfügung steht.

Die Bestellung von Mag. Christian Vacha auch für die in die Zuständigkeit des ho. Bundesministeriums fallende Herstellung der Fischpassierbarkeit in der Sill im Rahmen des im Betreff genannten Bauvorhabens entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Darüber hinaus ist die Bestellung von Mag. Christian Vacha auch im Interesse eines einheitlichen Vollzugs, insbesondere auch in Hinblick auf die diesbezüglichen Vorgaben des UVP-G 2000 betreffend Koordinierung der (teilkonzentrierten) Verfahren, gelegen.

Aufgrund der bereits im Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz durch die Tiroler Landesregierung erfolgten Bestellung zum Sachverständigen für Gewässerökologie ist vom Vorliegen der fachlichen Eignung von Herrn Mag. Christian Vacha auszugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde eine Gebühr von EUR 30,- zu entrichten.

Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

ergeht an:

1. Mag. Christian Vacha
Büro Wasser&Umwelt
Kochstraße 1, 6020 Innsbruck

mit E-Mail an: ch.vacha@wasser-umwelt.at;

zur Kenntnis:

2. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

mit E-Mail an: recht@bbt-se.com.

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger